

TADSCHIKISTAN

Gesetz der Republik Tadschikistan "Über die Pflanzenquarantäne" (Nr. 1567 von 2019)

(Zakon Respubliki Tadžikistan o karantine rastenij (N 1567 ot 2019 goda))

Quelle: <https://ncz.tj/> , aufgerufen am 27.02.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 27.02.2026)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► **M1** Gesetz der Republik Tadschikistan Nr. 2060 vom 20.06.2024

GESETZ DER REPUBLIK TADSCHIKISTAN

Über die Pflanzenquarantäne (Nr. 1567 von 2019)

...

ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Termini

In vorstehendem Gesetz werden nachfolgende Termini verwendet:

...

- Unkräuter – krautige Pflanzen, deren Wachsen zur Verunkrautung von landwirtschaftlichen Flächen, Anlagen, Weinbaufläche, Wäldern, Entwässerungsgräben, Gräben und angrenzenden Flächen führt;

...

- Quarantäne- und pflanzengesundheitliche Beschau – Kontrolle geregelter Waren zur Prüfung des pflanzengesundheitlichen Zustands, um die Ausbreitung von Schadorganismen und Unkräutern zu verhindern;

- pflanzengesundheitliche Sicherheit...

...

- Durchfuhrsending – Erzeugnisse oder Warenarten sonstiger Art, die durch das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan in ein anderes Land durchgeführt werden und pflanzengesundheitlichen Quarantänemaßnahme unterliegen;

- Wiederausfuhrsending – Warenarten und Erzeugnisse, die in das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan eingeführt worden waren und unter einem Zollverfahren in ein anderes Land ausgeführt werden;

- Pflanzenschutzmittel...
- Entgasung – Beseitigung giftiger Stoffe;
- Einfuhrgenehmigung für geregelte Gegenstände – amtliches Dokument, mit dem die Einfuhr einer geregelten Warenart gemäß bestimmter pflanzengesundheitlicher Einfuhrvorschriften ► **M1 einmalig** ◀ genehmigt wird;
- Pflanzenquarantäne – alle Rechtsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Quarantäneschadorganismen im Staatsgebiet der Republik Tadschikistan;
- Pflanzenkrankheit...
- ...
- Vorschriften und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne – normative Rechtsakte, normativ-technische und –methodische Dokumentationen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne...;
- Geregelte Warenarten – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Erde, Beförderungsmittel, Verpackungen, Behälter sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die die Verbreitung von Quarantäneschadorganismen im Staatsgebiet der Republik Tadschikistan fördern können;
- Zuständige amtliche Stelle für Pflanzenquarantäne und –schutz (im weiteren „zuständige amtliche Stelle“)
- Pflanzenerzeugnisse – Pflanzen, Pflanzenteile und –erzeugnisse (Saatgut, Laub, Äste), die als Rohstoff oder für die Verarbeitung oder den Verbrauch bestimmt sind
- Erzeugnisse für die Ausfuhr...
- Pflanzengesundheitliches Quarantänegebiet – Gebiet, für das ein Quarantäneverfahren aufgrund des Nachweises eines Quarantäneschadorganismus festgelegt wurde und pflanzengesundheitliche Quarantänemaßnahmen erfolgen;
- Gebiet frei von Quarantäneschadorganismen (im weiteren „befallsfreies Gebiet“) – ein Gebiet, in dem ein bestimmter Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt;
- pflanzengesundheitliches Quarantänemonitoring...
- ...
- Pflanzenschutz...
- ...
- Quarantäneschadorganismus – Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt;
- Schadorganismus – Sorte, Art oder biologischer Typ von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die sich massenhaft vermehren oder verbreiten und die Pflanzenproduktion, deren Qualität, Sicherheit und Gebrauchswert schädigen können;
- besonders gefährliche Schadorganismen...

- Pflanzenschutzmittel...
- Pflanzen – lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und Keimplasma;
- ...
- Pflanzengesundheitszeugnis – ein amtliches Dokument, entsprechend dem internationalen Muster, das von der zuständigen amtlichen Stelle ► **M1 einmalig** ◀ ausgestellt wird und bescheinigt, dass geregelte Waren die Vorschriften und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne erfüllt;
- ► **M1 Quarantänebescheinigung – amtliches Dokument, das von der zuständigen Stelle für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan einmalig ausgestellt und mit dem bescheinigt wird, dass diese Erzeugnisse den Vorschriften und Standards der Pflanzenquarantäne entsprechen;** ◀
- Risikoanalyse – Der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte;
- Begasung – Behandlung einer Warenart mit einem chemischen Mittel, das sich dabei vollständig oder hauptsächlich im gasförmigen Zustand befindet;
- Amtliches Pflanzenschutz- und Düngemittelregister...
- Ökonomische Schadensschwelle...
- Pflanzenschutzmaßnahmen...
- Pflanzengesundheitliche Quarantänemaßnahmen – amtliche Maßnahmen zum Nachweis, zur Eingrenzung und Vernichtung von Quarantäneschadorganismen sowie zur Verhinderung von deren Ausbreitung im Staatsgebiet der Republik Tadschikistan.

Artikel 2. Gesetzgebung der Republik Tadschikistan zu Pflanzenquarantäne und –schutz...

Artikel 3. Gewährleistung von Pflanzenquarantäne und –schutz...

Artikel 4. Grundsätze und Hauptaufgaben der staatlichen Politik im Bereich Pflanzenquarantäne und –schutz...

Artikel 5. Finanzierung pflanzengesundheitlicher Quarantänemaßnahmen und von Pflanzenschutzmaßnahmen...

Artikel 6. Pflichten natürlicher und juristischer Personen im Bereich Pflanzenquarantäne und –schutz...

ABSCHNITT 2. AMTLICHE STELLE FÜR PFLANZENQUARANTÄNE UND -SCHUTZ

...

ABSCHNITT 3. GEWÄHRLEISTUNG VON PFLANZENQUARANTÄNE UND -SCHUTZ

Artikel 12. Nachweis und Vernichtung von Quarantäneschadorganismen...

Artikel 13. Schutz des Staatsgebietes der Republik Tadschikistan vor Quarantäneschadorganismen durch die Einfuhr geregelter Warenarten...

1. Die Einfuhr geregelter Warenarten in das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan erfolgt nach den in diesem Gesetz festgelegten Verfahren, nach den von Tadschikistan anerkannten internationalen Rechtsakten, mit Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde.
2. Zur Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan bestimmte geregelte Warenarten unterliegen an den Einlassstellen an der Staatsgrenze der Republik Tadschikistan der amtlichen pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle und dann an den Bestimmungsorten der Ware durch die amtliche pflanzengesundheitliche Quarantänekontrolle.
3. Die Einfuhr geregelter Warenarten in das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan ist verboten, sofern die in diesem Gesetz und internationalen Rechtsakten festgelegten Verfahren sowie deren Durchführung nicht eingehalten werden, davon ausgenommen sind geregelte Warenarten, die für wissenschaftliche Zwecke eingeführt werden.
4. In anderen Staaten festgelegte geltende Quarantäneverfahren gelten als gleichwertig zu den Quarantänenormen und -vorschriften der Republik Tadschikistan, wenn die zuständige amtliche Stelle feststellt, dass das in einem Land angewendete Verfahren die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in gleicher Weise oder besser vor Quarantäneschadorganismen schützt wie die in der Republik Tadschikistan durchgeführten Maßnahmen.
5. Zur Gewährleistung der pflanzengesundheitlichen Quarantänesicherheit kann die Regierung der Republik Tadschikistan gemäß den Anforderungen internationaler Rechtsakte, die von Tadschikistan anerkannt sind, befristete pflanzengesundheitliche Quarantänemaßnahmen (Verbote, Beschränkungen und anderen Maßnahmen) in Bezug auf die Einfuhr und (oder) Ausfuhr geregelter Warenarten, einschließlich Durchfuhrsendungen durch das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan, festlegen.
6. Restriktive pflanzengesundheitliche Quarantänemaßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in jeglicher Form zur Lösung von Problemen, die in Zusammenhang mit der Pflanzenquarantäne stehen, dürfen nur verhängt werden, sofern eine wissenschaftliche Analyse des pflanzengesundheitlichen Quarantänerisikos erfolgte.
7. Einlassstellen...

Artikel 14. Das System pflanzengesundheitlicher Quarantänemaßnahmen

1. Pflanzengesundheitliche Quarantänemaßnahmen werden in folgenden Fällen angewendet:
...

Artikel 15. Zeugnisausstellung, pflanzengesundheitliche Quarantänebeschau geregelter Waren

1...

Artikel 16. Transparenz pflanzengesundheitlicher Quarantänemaßnahmen...

Artikel 17. Pflanzenschutzmaßnahmen...

Artikel 18. Äquivalenz von Pflanzenschutzmaßnahmen

1. Die Regierung der Republik Tadschikistan erkennt Pflanzenschutzmaßnahmen anderer Länder als gleichwertig mit Maßnahmen in der Republik Tadschikistan an, wenn das Ausfuhrland objektiv nachweisen kann, dass diese Maßnahmen ein angemessenes Maß an Pflanzenschutz in der Republik Tadschikistan bieten.

2. Das Verfahren und die Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit spezifischer gesundheitlicher oder Pflanzenschutzmaßnahmen werden durch die Gesetzgebung der Republik Tadschikistan in Übereinstimmung mit bilateralen und multilateralen Abkommen festgelegt.

Artikel 19. Pflanzengesundheitliches Quarantänemonitoring...

ABSCHNITT 4. PFLANZENSCHUTZ- UND DÜNGEMITTEL UND DER UMGANG DAMIT

...

ABSCHNITT 5. NACHWEISE, STATISTIK UND WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGE IM BEREICH PFLANZENQUARANTÄNE UND -SCHUTZ

...

ABSCHNITT 6. AMTLICHE KONTROLLE AUF DEM GEBIET PFLANZENQUARANTÄNE UND -SCHUTZ

Artikel 30...

Artikel 31. Verfahren der amtlichen pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle

1. Die Verfahren der amtlichen pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle sind wie folgt durchzuführen:

- ohne Verzögerung und Diskriminierung gegenüber den zur Einfuhr bestimmten Erzeugnissen im Vergleich zu einheimischen Erzeugnissen;
- auf der Grundlage der für die Durchführung der Kontrolle, Prüfung und Freigabe erforderlichen Mindestangaben;
- Benachrichtigung des Antragstellers über Verfahrensfristen auf der Grundlage von Veröffentlichungen über die übliche Verfahrensdauer oder auf Antrag des Antragstellers über den Abschluss einzelner Verfahrensschritte mit Erläuterung von Verzögerungen im Verfahrensablauf;
- Benachrichtigung des Antragstellers über mögliche Mängel von Dokumenten und die Ergebnisse der Verfahren, um diese ggf. zu beseitigen;
- Einhaltung der Vertraulichkeit von Angaben über zur Einfuhr bestimmte Erzeugnisse, die im Rahmen der Kontrolle gewonnen wurden, zum Schutz legitimer Geschäftsinteressen;
- Einhaltung der Anforderungen für die Kontrolle und Freigabe bestimmter Proben einzelner Erzeugnisse, sofern diese gerechtfertigt und notwendig sind;
- wenn der Zoll, der gemäß den Verfahren für eingeführte Erzeugnisse erhoben wird, dem Zoll entspricht, der für ähnliche inländische Erzeugnisse oder in anderen Ländern hergestellte Erzeugnisse erhoben wird;

- Bei Stichprobenverfahren für eingeführte Erzeugnisse werden die für inländische Erzeugnisse angewandten Normen angewendet, um eine negativen Situation für Antragsteller, Importeure, Exporteure oder deren Vertreter so weit wie möglich zu vermeiden.

Artikel 32. Aufgaben der Mitarbeiter im Bereich Pflanzenquarantäne und –schutz

1. Beamte, die im Bereich Quarantäne und Pflanzenschutz staatliche Kontrolle ausüben, haben folgende Befugnisse:

- ungehindert nach Vorlage des Zertifikats die geregelten Gegenstände und Einrichtungen, die mit dem Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln verbunden sind, zu betreten;
- Probenahme von Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutz- und Düngemitteln durchführen;
- Einzelpersonen und juristische Personen aufzufordern, Dokumente und Informationen, die für die staatliche Kontrolle erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen und Fälle von Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften, einschließlich technischer Rechtsakte, zu klären;
- Verwaltungsverstöße amtlich festzustellen;
- auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung Bescheinigungen zu erstellen, im Rahmen ihrer Befugnisse Anweisungen zu erteilen, um Fälle von Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und anderer Rechtsakte, einschließlich technischer Rechtsakte, zu beseitigen;
- in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesetzgebung der Republik Tadschikistan einen Vorschlag zur Aussetzung der Aktivitäten von Einzelpersonen und juristischen Personen vorzulegen, falls die Vorschrift über die Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften, einschließlich technischer Rechtsakte, nicht eingehalten wird;
- den zuständigen staatlichen Stellen Unterlagen zur Durchführung von Inspektionen vorzulegen, um über die Belangung natürlicher und juristischer Personen zu entscheiden, die gegen die Anforderungen dieses Gesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften, einschließlich technischer Rechtsakte, verstoßen;
- der zuständigen amtlichen Stelle Vorschläge zu Quarantäne- und Pflanzenschutzfragen vorzulegen.

2. Mitarbeiter, die die amtliche pflanzengesundheitliche Kontrolle durchführen, haben gemäß den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Befugnissen das Recht, an geregelten Gegenständen ein Monitoring durchzuführen und über die Entsorgung von Gegenständen zu entscheiden.

...

Artikel 33. Pflanzenschutzmittel...

ABSCHNITT 7. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH PFLANZENQUARANTÄNE UND -SCHUTZ

...

ABSCHNITT 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

...

Artikel 35. Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes

Natürliche und juristische Personen, die gegen die Anforderungen dieses Gesetzes verstoßen, werden nach den gesetzlichen Verfahren der Republik Tadschikistan zur Verantwortung gezogen.

Artikel 36. Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Republik Tadschikistan

Folgende gesetzliche Bestimmungen der Republik Tadschikistan werden aufgehoben:

...

Das Gesetz der Republik Tadschikistan „Über die Herstellung und den Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln“ von 2003...

Das Gesetz der Republik Tadschikistan vom 26. März 2009 „Über die Pflanzenquarantäne“ (Amtsblatt der Republik Tadschikistan von 2009, Nr. 3, S. 91, 2011 Nr. 12 S. 851)

Das Gesetz... „Über den Pflanzenschutz“ von 2012...

Artikel 37. Inkrafttreten dieses Gesetzes

Dieses Gesetz tritt nach seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident

der Republik Tadschikistan Emomali Rachmon

Duschanbe

2. Januar 2019, Nr. 1567